



**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Biomedizinische Technik an der
Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 9. Juli 2021 in der
konsolidierten – nicht amtlichen – Fassung der Dritten Änderungssatzung
vom 06.07.2026**

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 und Satz 2, Art. 80 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2 und Art. 96 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 709) geändert worden ist, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

§ 2 Studienziel

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

§ 4 Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

§ 5 Modularisierung

§ 6 Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch

§ 7 Studienfachberatung und Regelungen zum Studienfortschritt

§ 8 Praktisches Studiensemester

§ 9 Bachelorarbeit

§ 10 Prüfungskommission

§ 11 Portfolioprüfung, Bewertung von Prüfungsleistungen, Bonusleistungen und Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses

§ 12 Zeugnis und akademischer Grad

§ 13 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut (APO) vom 13. Juni 2023 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) ¹Der Bachelorstudiengang Biomedizinische Technik hat das Ziel, Studierende durch ein praxisorientiertes Lehrangebot zur selbstständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu befähigen und darauf aufbauend zur eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Ingenieurin oder Ingenieur im Bereich der (Bio-)Medizintechnik zu qualifizieren. ²Durch diese Kenntnisse und Kompetenzen werden sie befähigt, durch medizintechnische Entwicklungen ausgelöste gesellschaftliche Prozesse zu verstehen und reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein mitzugestalten. ³Daneben sollen den Studierenden die Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, um – ungeachtet bestehender Zugangsvoraussetzungen – ein vertiefendes Masterstudium erfolgreich absolvieren zu können.
- (2) ¹Durch eine umfassende und ausgewogene Vermittlung der grundlegenden fachlichen Kenntnisse der Ingenieurwissenschaften sowie spezifischer biomedizinischer und (elektro-) technischer Kompetenzen, sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, Themenkomplexe und Problemstellungen zu erfassen und einer zielorientierten Lösung zuzuführen. ²Im praktischen Studiensemester sollen die bereits erworbenen Kenntnisse durch selbstständiges, professionelles Handeln vertieft werden. ³Fakultätsübergreifende und allgemeinwissenschaftliche Inhalte werden durch die Elemente des „Studium Generale“ einbezogen, um so fächerübergreifende Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen zu erlangen. ⁴Wahlpflichtmodule bieten den Studierenden die Möglichkeit, entsprechend ihrer Neigung und Berufsvorstellung ihre Qualifikation und Fähigkeiten zu vertiefen.
- (3) ¹Die Absolventinnen und Absolventen sollen befähigt werden, (elektrotechnische und Software beinhaltende) Medizinprodukte im Produktentstehungsprozess zu definieren, zu entwickeln und im Dialog mit Kundinnen und Kunden, beispielsweise im technischen Vertrieb, weiterzuentwickeln. ²Ergänzt wird dieses Wissen um überfachliche Fertigkeiten und Kompetenzen.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Zugangsvoraussetzung zum Studium ist der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß Art. 88 Abs. 2, 5, 6 und 10 BayHIG jeweils i. V. m. der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern (QualV) vom 2. November 2007 in der jeweils geltenden Fassung. ²Das Nähere regelt die Satzung über das Verfahren der Zulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Hochschule für

angewandte Wissenschaften Landshut vom 4. Mai 2023 in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) ¹Des Weiteren setzt der Zugang zum Studium deutsche Sprachkenntnisse auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens voraus. ²Der Nachweis der Deutschkenntnisse hat durch anerkannte, geeignete Sprachzertifikate zu erfolgen; die Nachweispflicht entfällt für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben.

§ 4

Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) ¹Das Studium wird als Vollzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von sieben Semestern angeboten. ²Für das erfolgreiche Studium werden insgesamt 210 ECTS-Punkte, d.h. Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-Punkte), vergeben. ³In der Regel liegt der Studienbeginn in einem Wintersemester. ⁴Sofern auch ein Studienbeginn in einem Sommersemester vorgesehen ist, wird dies öffentlich vor Beginn des Bewerbungsverfahrens bekannt gegeben.
- (2) Das Vollzeitstudium umfasst sechs theoretische Studiensemester sowie ein praktisches Studiensemester, das gemäß der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung grundsätzlich als fünftes Studienplansemester geführt wird.
- (3) ¹Zum Ende des vierten Semesters wählen die Studierenden aus dem angebotenen Katalog Wahlpflichtmodule für das sechste und siebte Semester. ²Diese Wahlpflichtmodule ergänzen die vorgeschriebenen Pflichtmodule. ³Die Wahlpflichtmodule können auch aus dem Angebot anderer Hochschulen im Rahmen eines Auslandssemesters gewählt werden. ⁴Über die Eignung als Wahlpflichtmodul entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag der Studierenden.
- (4) ¹Es ist im Rahmen des Studiums eine Bachelorarbeit anzufertigen. ²Näheres hierzu regelt § 9.

§ 5

Modularisierung

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul ist ein Verbund aus zeitlich und thematisch abgerundeten, in sich geschlossenen und mit ECTS-Punkten belegten Lehreinheiten. ³Ein Modul kann aus Teilmodulen bestehen.
- (2) Alle Module sind entweder Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodule:
1. Pflichtmodule sind die Module eines Studienganges, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. ¹Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. ²Jede und jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. ³Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.

3. ¹Wahlmodule sind Module, die für das Erreichen des Studienziels nicht vorgeschrieben sind.
²Sie können von Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden und sind nicht bestehenserheblich und nicht endnotenbildend.
- (3) ¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, die Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen und die semesterbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Über die in der Anlage genannten Wahlpflichtmodule hinaus können weitere Wahlpflichtmodule angeboten werden. ³Näheres hierzu regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch.

§ 6

Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch

- (1) ¹Die Fakultät Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch, der alles Weitere zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, sowie dem Ablauf des Studiums im Einzelnen festlegt, soweit dies nicht bereits durch diese Studien- und Prüfungsordnung abschließend geregelt wird. ²Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch ist nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung. ³Er wird vom Fakultätsrat der Fakultät Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ⁴Änderungen müssen spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das sie erstmals zutreffen, bekannt gegeben werden.
- (2) ¹Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch soll insbesondere Regelungen und Angaben enthalten über:
1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und der ECTS-Punkte je Modul/Teilmodul und Semester sowie die Modulverantwortliche bzw. den Modulverantwortlichen;
 2. den Katalog der Pflichtmodule, der wählbaren Wahlpflichtmodule mit ihren Semesterwochenstunden und den zu erwerbenden ECTS-Punkten;
 3. die Lerninhalte und Qualifikationsziele der Module/Teilmodule;
 4. die Verwendbarkeit der Module/Teilmodule im Zusammenhang mit anderen Modulen/Teilmodulen des Studiengangs oder in anderen Studiengängen;
 5. die Lehrveranstaltungsart, Lehr- und Lernformen in den einzelnen Modulen/Teilmodulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden;
 6. die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist oder sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurde;
 7. nähere Bestimmungen zu den Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen/Teilmodulen sowie zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten (insbesondere Prüfungsart, -umfang und -dauer, soweit nicht in der Anlage abschließend festgelegt) und zur Notengewichtung der Module/Teilmodule bei der Bildung von Endnoten der Module und des Prüfungsgesamtergebnisses;
 8. die Häufigkeit des Angebots von Modulen/Teilmodulen;
 9. den Arbeitsaufwand und die Dauer der Module/Teilmodule;

10. die Ziele und Inhalte des praktischen Studiensemesters.

- (3) ¹Das Studium Generale umfasst 6 ECTS-Punkte. ²Die Module des Studium Generale werden in einem eigenen Katalog hochschulweit angeboten und können in beliebigen Semestern belegt werden.
- (4) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Ebenso wenig besteht ein Anspruch darauf, dass zur Wahl angebotene Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. ³Es besteht außerdem kein Anspruch auf Teilnahme, wenn die maximale Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung überschritten wird; ggf. entscheidet das Los. ⁴Zuletzt besteht kein Anspruch darauf, dass keine zeitlichen Überschneidungen sämtlicher wählbarer Module existieren.

§ 7

Studienfachberatung und Regelungen zum Studienfortschritt

- (1) ¹Die vorrangige Aufgabe der Studienfachberatung besteht in der Unterstützung und Information der Studierenden bei allen Fragen der Planung des Studienverlaufs und der Studienorganisation. ²Die Studienfachberatung soll insbesondere zu Beginn des Studiums, bei nicht bestandenen Prüfungen, bei geplanten Auslandssemestern oder beim Wechsel des Studiengangs oder der Hochschule und vor der Wahl der Wahlpflichtmodule in Anspruch genommen werden. ³Studierenden, die die Frist nach § 7 Abs. 2 überschreiten oder die Anforderungen an den Studienfortschritt nach § 7 Abs. 3 nicht erfüllen, wird empfohlen, die Studienfachberatung aufzusuchen.
- (2) ¹Bis zum Ende des zweiten Studienplansemesters ist die Grundlagen- und Orientierungsprüfung erstmalig anzutreten. ²Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung besteht aus den Modulen „Grundlagen der Elektrotechnik“, „Ingenieurmathematik I“ und „Physik I“. ³Überschreiten Studierende die Frist nach Satz 1, werden die nicht angetretenen Prüfungen als erstmalig „nicht bestanden“ gewertet. ⁴Die Fristen können im Einzelfall auf Antrag an die Prüfungskommission angemessen verlängert werden, wenn sie aus von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden können.
- (3) ¹Zum Eintritt in das dritte Studienplansemester ist nur berechtigt, wer die Prüfungen in mindestens drei Pflichtmodulen des ersten und zweiten Semesters bestanden hat. ²Dabei müssen zwei dieser Pflichtmodule aus der folgenden Liste stammen: „Ingenieurmathematik I“, „Ingenieurmathematik II“, „Grundlagen der Elektrotechnik“ und „Elektronik und Messtechnik“.
- (4) Der Eintritt in das praktische Studiensemester setzt voraus, dass alle Module des ersten und zweiten Studienplansemesters bestanden sind.
- (5) Zum Eintritt in das sechste Studienplansemester und zur Anmeldung der Bachelorarbeit ist nur berechtigt, wer die praktische Zeit im Betrieb absolviert hat.

§ 8

Praktisches Studiensemester

- (1) ¹Das praktische Studiensemester ist integraler Bestandteil des Studiums. ²Zum Eintritt in das praktische Studiensemester ist nur berechtigt, wer die Anforderungen gemäß § 7 Absatz 4 erfüllt.
- (2) ¹Das praktische Studiensemester beinhaltet eine praktische Zeit im Betrieb von 80 Arbeitstagen, die in der Regel zusammenhängend abzuleisten sind.
- (3) ¹Das praktische Studiensemester beinhaltet das Modul „Praxisseminar“ im Umfang von 2 Semesterwochenstunden an der Hochschule Landshut. ²Das Praxisseminar kann praxisbegleitend oder in den auf das praktische Studiensemester folgenden Semestern belegt werden.
- (4) Das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn
 1. die praktische Zeit im Betrieb durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle nachgewiesen ist und
 2. die für das Modul „Praxisseminar“ festgelegten Leistungsnachweise vollständig erbracht wurden.
- (5) ¹In begründeten Fällen ist eine Anerkennung der praktischen Zeit im Betrieb und/oder ein (Teil-) Erlass bzw. eine Nachholung des Praxisseminars möglich. ²Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn einschlägige Praxiserfahrungen nachgewiesen werden können. ³Die Anerkennung, der Erlass bzw. die Nachholung setzt einen schriftlichen Antrag an die Prüfungskommission voraus, der mit entsprechenden Nachweisen belegt werden muss.

§ 9

Bachelorarbeit

- (1) ¹Mit der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig erstellten Arbeit auf Problemstellungen aus der Praxis der Biomedizintechnik anwenden zu können.
- (2) ¹Das Thema der Bachelorarbeit wird im Regelfall im 6. oder 7. Studienplansemester ausgegeben. ²Nähere Bestimmungen hierzu regelt § 7 (5). ³Die Bachelorarbeit muss spätestens fünf Monate nach Anmeldung abgegeben werden. ⁴Die Frist kann im Einzelfall auf Antrag an die Prüfungskommission angemessen verlängert werden, wenn Sie aus nicht von den Studierenden zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden kann.
- (3) ¹Die Prüferin oder der Prüfer der Bachelorarbeit ist in der Regel eine Hochschullehrerein, ein Hochschullehrer oder Lehrkraft für besondere Aufgaben der Hochschule Landshut, deren oder dessen Fachgebiet die Thematik der Arbeit abdeckt. ²Gehört die Prüferin oder der Prüfer der Abschlussarbeit dem in Art. 85 Abs. 1 BayHIG, § 7 Hochschulprüferverordnung, § 2 Abs. 6 APO genannten Personenkreis an, so ist die Bachelorarbeit von zwei Prüfenden zu bewerten, wobei die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer Hochschullehrerin oder Hochschullehrer der Hochschule Landshut sein muss.

§ 10

Prüfungskommission

- (1) ¹Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und drei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt werden. ²Die Prüfungskommission trifft ihre Entscheidungen mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme der Stellvertretung. ³Die Prüfungskommission kann für weitere Studiengänge der Fakultät zuständig sein.
- (2) Auf Antrag entscheidet die Prüfungskommission über die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen.

§ 11

Portfolioprüfung, Bewertung von Prüfungsleistungen, Bonusleistungen und Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses

- (1) ¹In der Portfolioprüfung werden im Laufe des Semesters Prüfungsteilleistungen gesammelt, wobei diese einzelnen Teilleistungen nicht bestehensrelevant sind. ²Es wird am Ende des Semesters aus allen Teilleistungen eine Gesamtnote gebildet. ³Die Zusammensetzung der jeweiligen Portfolioprüfung ist der Anlage dieser Studien- und Prüfungsordnung zu entnehmen. ⁴Werden Teile der Portfolioprüfungen nicht angetreten bzw. fehlen Teilleistungen, ohne dass Gründe vorliegen, die die/der Studierende nicht selbst zu vertreten hat, so werden diese Teile bei der Endnotenbildung mit null Punkten bzw. als ungenügend gewertet. ⁵Ist die Teilnahme an Teilen der Portfolioprüfung aus Gründen, die die/der Studierende nicht selbst zu vertreten hat, nicht möglich, dann bleiben die bereits angetretenen Teilleistungen unberührt und die Portfolioprüfung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt, an dem die fehlenden Teile angeboten werden, abzuschließen, ansonsten erfolgt die Endnotenbildung gemäß Satz 4. ⁶Auf Antrag an die Prüfungskommission kann auch bei fehlenden Teilleistungen, für die Gründe vorliegen, die die oder der Studierende nicht selbst zu vertreten hat, eine Endnotenbildung gemäß Satz 4 erfolgen.
- (2) ¹Für die Bewertung der Prüfungsleistungen, auf denen Endnoten beruhen, sind die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; und 5,0 zu verwenden. ²Sind mehrere Prüfungsleistungen zu einer Endnote zusammenzufassen, ergibt sich die Note aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten, arithmetischen Mittel aus den gewichteten Noten gemäß der Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung.
- (3) ¹Gemäß § 17 APO können die Modulverantwortlichen für alle in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung aufgeführten Module Bonusleistungen festlegen. ²Als Bonusleistungen können eine oder mehrere wissenschaftliche Ausarbeitungen zu einem vorgegebenen Thema, ein oder mehrere Vorträge zu einem vorgegebenen Thema, die Durchführung und Auswertung eines oder mehrerer Praktikumsversuche, die Entwicklung technischer Lösungen im Selbststudium und das Lösen einer oder mehrerer Aufgaben oder eines oder mehrerer Tests in elektronischer Form eingebracht werden. ³Es kann auch eine Kombination der genannten Einzelleistungen eingebracht werden. ⁴Die modulspezifisch angebotenen Leistungen zum Erwerb eines Bonus sind dem aktuellen Studien- und Prüfungsplan zu entnehmen. ⁵Eine

Verschlechterung der Modulnote durch eine Bonusleistung ist ausgeschlossen. ⁶Beim Nichtbestehen der Modul(teil)prüfung verfällt der erworbene Bonus. ⁷Der Bonus kann nur innerhalb eines Semesters erworben werden und kann nicht in ein nachfolgendes Semester übertragen werden. ⁸Im Falle einer durch Attest nachgewiesenen Krankheit oder aus Gründen des Mutterschutzgesetzes ist ein Nachtermin nur möglich, wenn er noch vor der zugehörigen Modul(teil)prüfung stattfinden kann. ⁹Die Festlegungen zu Prüfungsdauer, Inhalt und Umfang der jeweils möglichen Bonusleistung müssen spätestens zwei Wochen nach Semesterbeginn bekannt gegeben werden.

- (4) Prüfungsleistungen, die nicht endnotenbildend sind, werden mit den Prädikaten „mit Erfolg“ oder „ohne Erfolg“ bewertet.
- (5) ¹Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten, gewichteten arithmetischen Mittel der endnotenbildenden Prüfungsleistungen und der Bachelorarbeit. ²Bei der Berechnung werden die Prüfungsleistungen und die Bachelorarbeit gewichtet. ³Der jeweilige Anteil eines Moduls am Prüfungsgesamtergebnis ist in der Anlage für jedes Modul definiert.
- (6) Auf der Grundlage des Prüfungsgesamtergebnisses wird gemäß § 29 Abs. 3 APO ein Gesamturteil gebildet.

§ 12

Zeugnis und akademischer Grad

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. ²Dieses weist die Prädikate sowie die Endnoten aller bestehenserheblichen Module aus. ³Als Anhang zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement zur Studiengangerläuterung in englischer Sprache ausgestellt.
- (2) ¹Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung wird der akademische Grad

„Bachelor of Engineering“, Kurzform: „B.Eng.“

verliehen. ²Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 13

In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen)*

- (1) Diese Satzung tritt am 01.10.2022 in Kraft.
- (2) Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2022/2023 oder später aufnehmen.

)* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 9. Juli 2021. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen ergibt sich aus der Änderungssatzung, die im Amtsblatt der Hochschule Landshut veröffentlicht wurde.

Erste Änderungssatzung:

Diese Erste Änderungssatzung tritt am 01.10.2022 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2022/2023 oder später aufnehmen.

Zweite Änderungssatzung

¹Diese Zweite Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2021/2022 aufgenommen haben oder später aufnehmen.

Dritte Änderungssatzung

- (1) Diese Satzung tritt am 01.10.2026 in Kraft.
- (2) Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2026/2027 oder später aufnehmen.

Anlagen:

1. Erstes und zweites Studienplansemester

Modul-nummer	Modulname	Art des Moduls	Art der Lehrver-anstaltung	SWS	ECTS-Punkte	Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung	Prüfungsart	Prüfungsumfang	Noten-gewicht
Erstes und zweites Semester									
BMT110	Ingenieurmathematik I	PFM	SU, Ü	6	6		Klausur	60-120 min	12/596
BMT120	Grundlagen der Elektrotechnik	PFM	SU, Ü	4	5		Klausur	60-120 min	10/596
BMT130	Informatik I	PFM	SU, Ü, PR	4	5		Klausur	60-120 min	10/596
BMT141	Physik I	PFM	SU, Ü	4	5		Klausur	60-120 min	10/596
BMT151	Biomedizinische Grundlagen I	PFM	SU, Ü	4	5		portP(Vortr.sb, Klausur)	4)	10/596
BMT210	Ingenieurmathematik II	PFM	SU, Ü	8	10		Klausur	60-120 min	20/596
BMT220	Elektronik und Messtechnik	PFM	SU, Ü, PR	6	6	PR: 5 Ausarbeitungen, Teilnahmepflicht ³⁾ , Prädikat m.E.	Klausur	60-120 min	12/596
BMT230	Informatik II	PFM	SU, Ü, PR	6	6		Klausur	60-120 min	12/596
BMT242	Physik II	PFM	SU, Ü	4	5		Klausur oder portP(Ausarb, Klausur)	60-120 min oder 4)	10/596
BMT250	Biomedizinische Grundlagen II	PFM	SU, Ü	4	5		Klausur	60-120 min	10/596
Summe				50	58				

2. Drittes und viertes Studienplansemester

Modul-nummer	Modulname	Art des Moduls	Art der Lehrver-anstaltung	SWS	ECTS-Punkte	Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung	Prüfungsart	Prüfungsumfang	Noten-gewicht
Drittes und viertes Semester									
BMT310	Konstruktion und Entwicklung	PFM	SU, Ü, PR	6	7	PR: 5 Ausarbeitungen, Teilnahmepflicht ³⁾ , Prädikat m.E.	Klausur	60-120 min	28/596
BMT330	Mikrocomputertechnik	PFM	SU, Ü, PR	4	5	PR: 5 Ausarbeitungen, Prädikat m.E.	Klausur	60-120 min	20/596
BMT340	Werkstoffe und Design in der Medizintechnik	PFM	SU	4	5		Klausur	60-120 min	20/596
BMT350	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	PFM	SU, Ü	4	5		Klausur	60-120 min	20/596
BMT370	Marketing und Vertrieb	PFM	SU, Ü	4	5		Klausur	60-120 min	20/596
BMT470	Systems Engineering in der Medizintechnik	PFM	SU, Ü	4	5		portP(Ausarb.Proj, Votr.sb) oder Klausur	4) oder 60-120 min	20/596
BMT430	Qualitätsmanagement in der Medizintechnik	PFM	SU, Ü	4	5		Klausur	60-120 min	20/596
BMT441	Grundlagen der medizinischen Bildgebung	PFM	SU, Ü, PR	6	6	PR: 5 Ausarbeitungen, Prädikat m.E.	Klausur	60-120 min	24/596
BMT450	Projektmanagement	PFM	SU, Ü	4	5		portP(Ausarb.Proj, Votr.sb) oder Klausur	4) oder 60-120 min	20/596
BMT460	Regelungstechnik I	PFM	SU, Ü, PR	6	6	PR :5 Ausarbeitungen, Teilnahmepflicht ³⁾ , Prädikat m.E.	Klausur	60-120 min	24/596
BMT461	Grundlagen der medizinischen Gerätetechnik	PFM	SU, Ü, PR	6	7	PR: 5 Ausarbeitungen, Prädikat m.E.	Klausur	60-120 min	28/596
Summe				52	61				

3. Fünftes Studienplansemester

Modul-nummer	Modulname	Art des Moduls	Art der Lehrver-anstaltung	SWS	ECTS-Punkte	Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung	Prüfungsart	Prüfungsumfang	Noten-gewicht
Fünftes Semester									
BMT500	Praktische Zeit im Betrieb	PFM			24		Zeugnis des Arbeitgebers		0/596
BMT530	Praxisseminar/Praxisseminar (dual)	PFM		2	2	Teilnahmepflicht ³⁾	portP (Votr.sb.P(de), Votr.sb.P(en), Ausarb,P)	4)	0/596
Summe				2	26				

4. Sechstes und siebtes Semester

Modul-nummer	Modulname	Art des Moduls	Art der Lehrver-anstaltung	SWS	ECTS-Punkte	Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung	Prüfungsart	Prüfungsumfang	Noten-gewicht
Sechstes und siebtes Semester									
BMT611	Medizinische Optik und Lasertechnologie	PFM	SU, Ü	5	6		Klausur	60-120 min	24/596
BMT640	Biosignalverarbeitung	PFM	SU, Ü	4	5		Klausur oder portP(Dem.sb, Klausur)	60-120 min oder 4)	20/596
BMT661	Sensorik in der Medizintechnik	PFM	SU, Ü, PR	6	6	PR: 5 Ausarbeitungen, Prädikat m.E.	Klausur oder portP(Ausarb, Klausur)	60-120 min oder 4)	24/596
BMT741	Minimalinvasive Verfahren	PFM	SU, Ü, PR	4	5	PR: 5 Ausarbeitungen, Prädikat m.E.	Klausur		20/596
BMT...	Wahlpflichtmodule ¹⁾	WPFM	¹⁾	20	25	¹⁾	¹⁾	¹⁾	100/596
BMT720	Bachelorarbeit	PFM			12				48/596
Summe				39	59				

5. Katalog der Wahlpflichtmodule

Modul-nummer	Modulname	Art des Moduls	Art der Lehrver-anstaltung	SWS	ECTS-Punkte	Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung	Prüfungsart	Prüfungsumfang	Noten-gewicht
Katalog der Wahlpflichtmodule									
BMT630	Softwareentwicklung in der Medizintechnik	WPFM	SU, Ü, PR	4	5		Klausur	60-120 min	20/596
BMT660	Beschaffung, Produktion und Logistik	WPFM	SU	4	5		Klausur	60-120 min	20/538
BMT664	Biomedizintechnische Projektarbeit	WPFM	PA	4	5		portP(Ausarb, Votr.sb)	4)	20/596
BMT670	Robotik	WPFM	SU, PR	4	5	PR: 1 Ausarbeitung pro Praktikumsversuch, Teilnahmepflicht ³⁾ , Prädikat m.E.	Klausur	60-120 min	20/596
BMT772	Rechnergestützte Messtechnik	WPFM	SU, PR	4	5	PR: Teilnahmepflicht ³⁾ , Prädikat m.E.	Klausur	60-120 min	20/596
BMT777	Konstruktionsarbeit in der Medizintechnik	WPFM	SU, PR	4	5		Ausarb	mind. 20 Seiten	20/596
BMT778	Produktmanagement und Technischer Vertrieb	WPFM	SU	4	5		Klausur oder Ausarb	60-120 min oder ca. 15 Seiten	20/596

6. Studium Generale

Modul-nummer		Modulname	Art des Moduls	Art der Lehrver-anstaltung	SWS	ECTS-Punkte	Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung	Prüfungsart	Prüfungsumfang	Noten-gewicht
Studium Generale										
E100		Studium Generale	WPFM	²⁾	²⁾	6	²⁾	²⁾	²⁾	0/596

Fußnoten:

1) ⁽ⁱ⁾ Siehe Katalog der Wahlpflichtmodule. ⁽ⁱⁱ⁾ Weitere Wahlpflichtmodule können gemäß § 5 Absatz 3 angeboten werden.

2) ⁽ⁱ⁾ Die angebotenen Module sind der Studien- und Prüfungsordnung für das „Studium Generale“ der Hochschule Landshut zu entnehmen. ⁽ⁱⁱ⁾ Es sind so viele Module erfolgreich abzuleisten, bis in Summe mindestens 6 ECTS-Punkte erworben wurden. ⁽ⁱⁱⁱ⁾ Das Nähere (Anzahl der SWS, Art der Lehrveranstaltung, Prüfungsart etc.) regelt die Studien- und Prüfungsordnung für das Studium Generale.

3) ⁽ⁱ⁾ Die Überprüfung der Anwesenheit obliegt den Dozierenden und ist von diesen zu dokumentieren. ⁽ⁱⁱ⁾ Für den Nachweis der Anwesenheit dürfen Studierende nicht mehr als 25 Prozent der Lehrveranstaltung versäumen. ⁽ⁱⁱⁱ⁾ Unterschreiten Studierende aus nicht selbst zu vertretenden Gründen die geforderte Anwesenheitspflicht (unter 75% der Teilnahme), kann diese Zulassungsvoraussetzung auf Antrag durch alternative Studien- oder Prüfungsleistungen erbracht werden. ^(iv) Die/Der Modulverantwortliche legt im Einzelfall fest, wie die Erreichung dieser Kompetenzziele erfüllt wird. ^(v) Der Grund für das Versäumnis ist von den Studierenden glaubhaft zu machen, bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attests; der Nachweis über die Fehlzeiten obliegt den Dozierenden.

4) Umfang und Gewichtung der Prüfungselemente regelt der Studien- und Prüfungsplan oder dessen Anlage.

Abkürzungsverzeichnis:

Abs.	Absatz
APO	Allgemeine Prüfungsordnung
Art.	Artikel
Ausarb	Ausarbeitung
BayHIG	Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz
de	Deutsch
de*	Deutsch *oder die Arbeitssprache des Praktikumsbetriebs
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
en	Englisch
GER	Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen
Koll	Kolloquium
m.E.	mit Erfolg
o.E.	ohne Erfolg
PFM	Pflichtmodul
PR	Praktikum
prakP.PZ	praktische Prüfung im Prüfungszeitraum
prakP.sb	praktische Prüfung, semesterbegleitend
portP	Portfolioprüfung
QualV	Verordnung über die Qualifikation für ein Studium in Bayern
S	Seminar
SU	seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunde
T	Testat
THE	Take-Home-Exam
Ü	Übung
Votr.PZ	Vortrag im Prüfungszeitraum
Votr.sb	Vortrag, semesterbegleitend
WPFM	Wahlpflichtmodul
ZV	Zulassungsvoraussetzung

